

Unterrichtung

**durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes
als Vorsitzender des Bundesschuldenausschusses**

Bericht des Bundesschuldenausschusses nach § 35 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (BGBl. III Nr. 651-1) für das Jahr 1991

1. Nach der Reichsschuldenordnung ist der Bundesschuldenausschuß verpflichtet, jährlich dem Bundestag und dem Bundesrat über seine Tätigkeit und die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der Bundesschuld Bericht zu erstatten.

Der Bundesschuldenausschuß übt gemäß § 31 der Reichsschuldenordnung die Aufsicht über alle der Bundesschuldenverwaltung unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus. Der Bundesschuldenverwaltung obliegt es nach der Reichsschuldenordnung, die vom Bund und seinen Sondervermögen aufgenommenen Kredite im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung zu beurkunden, die fälligen Zins- und Tilgungsleistungen fristgerecht zu erbringen und das Bundesschuldbuch zu führen; außerdem hat sie die Beurkundung der vom Bund aufgenommenen Gewährleistungen durchzuführen. Über diese Geschäfte hat die Bundesschuldenverwaltung dem Bundesschuldenausschuß zuletzt durch ihren Jahresbericht 1991 berichtet.

2. In seiner Sitzung vom 21. Mai 1992 hat der Bundesschuldenausschuß den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1991 und damit zusammenhängende Fragen erörtert sowie nach § 34 Satz 3 der Reichsschuldenordnung die Prüfungsfeststellungen des zur Prüfung herangezogenen

Beamten des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis genommen. Sie beruhen auf der Prüfung eines Datenbankauszuges der Bundesschuldenverwaltung. Dieses Prüfungsverfahren berücksichtigt, daß Bundeswertpapiere in den vergangenen Jahren nicht mehr in effektiven Einzelurkunden ausgegeben, sondern als Wertrechte nur noch in das Bundesschuldbuch eingetragen worden sind, sowie daß das Bundesschuldbuch nunmehr mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt wird. Der zur Prüfung herangezogene Beamte des Bundesrechnungshofes hat Abweichungen zwischen der Summe der Schuldbuchforderungen und dem Emissionsbetrag bzw. der umlaufenden Schuld bei Bundesschatzbriefen und nicht gesamt-fälligen Anleihen nicht festgestellt.

Gründe zur Beanstandung der der Bundesschuldenverwaltung in eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte waren nicht ersichtlich.

3. Der Ausschuß hat den Bundesminister der Finanzen gebeten, dem Hauhaltsausschuß des Deutschen Bundestages und dem Finanzausschuß des Bundesrates den Jahresbericht der Bundesschuldenverwaltung für 1991, der einen Überblick über die von ihr verwaltete Bundesschuld und deren Bedienung gibt, unmittelbar zuzuleiten.

Zavelberg

